

TE Bvwg Erkenntnis 2026/5/22 G312 2343863-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2026

Entscheidungsdatum

22.05.2026

Norm

AsylG 2005 §57

BFA-VG §18 Abs5

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §53

FPG §55

1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. BFA-VG § 18 heute
 2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. BFA-VG § 9 heute

2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. FPG § 53 heute
 2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
 4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006

12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

,

G312 2343863-1/3Z

TEILERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Manuela WILD über die Beschwerde des serbischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch Mag. Stefan ERRATH, vom 11.05.2026 gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , Zl. XXXX , betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht und wird beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Manuela WILD über die Beschwerde des serbischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , vertreten durch Mag. Stefan ERRATH, vom 11.05.2026 gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung zu Recht und wird beschlossen:

A) Die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides) wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 5 BFA-VG nicht zuerkannt. A) Die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung (Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheides) wird als unbegründet abgewiesen. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG nicht zuerkannt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit Bescheid vom XXXX wurde XXXX (im Folgenden Beschwerdeführer oder kurz BF) gemäß § 57 AsylG keine Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt I.), gemäß § 10 Abs. 2 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG erlassen (Spruchpunkt II.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Serbien zulässig ist (Spruchpunkt III.), gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt IV.), einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG aberkannt (Spruchpunkt V.) und gegen ihn ein auf die Dauer von 3 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI.) Mit Bescheid vom römisch 40 wurde römisch 40 (im Folgenden Beschwerdeführer oder kurz BF) gemäß Paragraph 57, AsylG keine Aufenthaltsberechtigung erteilt (Spruchpunkt römisch eins.), gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.), gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Serbien zulässig ist (Spruchpunkt römisch drei.), gemäß Paragraph 55, Absatz 4, FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt römisch vier.), einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot die aufschiebende Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG aberkannt (Spruchpunkt römisch fünf.) und gegen ihn ein auf die Dauer von 3 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sechs.)

Die belangte Behörde begründete die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im Wesentlichen zusammengefasst damit, dass die sofortige Ausreise des BF im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sei und Fluchtgefahr bestehe. Er halte sich rechtswidrig im Bundesgebiet auf, ignoriere die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, können keine Mittel zu Finanzierung seines Aufenthaltes vorweisen und können diese nicht aus legalen Quellen herangezogen werden. Er habe zu keinem Zeitpunkt einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken angestrebt, missachte die sichtvermerkfreie Aufenthaltsdauer und habe diese bereits um mehr als 127 Tage überschritten. Er sei als mittellos anzusehen und habe seinen Aufenthalt mit unerlaubter Erwerbstätigkeit zu finanzieren versucht. Er verbleibe beharrlich im Bundesgebiet und stelle somit insgesamt mit seinem Verhalten eine Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Es würden keine Gründe vorliegen, die gegen eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat sprechen und zeige sein bisheriges Verhalten, dass er gegenüber den Gesetzen in Österreich ablehnend gegenüberstehe. Es würde nicht ersichtlich sein, warum er sein bisheriges Fehlverhalten in Zukunft ändern solle.

Gegen sämtliche Spruchpunkte dieses Bescheids richtet sich die Beschwerde des BF über seine Rechtsvertretung und begründete er dies im Wesentlichen zusammengefasst damit, dass er bis XXXX über einen slowakischen Aufenthaltstitel verfügte. Nach Rechtsansicht der europäischen Kommission könne sich der Fremde im Anschluss daran auch unmittelbar auf die Sichtvermerkbefreiung berufen. Die Einreise in das Schengen-Gebiet erfolgte zuletzt am XXXX sodass zum Zeitpunkt der Kontrolle und Sicherstellung des Reisepasses die sichtvermerkfreie Zeit bereits zweifellos abgelaufen gewesen ist, jedoch sei es unrichtig, dass dies bereits 127 Tage betragen habe. Der BF habe eine Lehrausbildung zum Koch absolviert und sei bemüht, eine Anstellung in diesem Bereich zu finden, wodurch die Möglichkeit bestünde, einen Aufenthaltstitel Rot-Weiss-Rot - Karte Fachkraft im Mangelberuf zu bekommen. Der BF habe eine Freundin, welche österreichische Staatsbürgerin sei. Die beiden beabsichtigen zu heiraten, der BF möchte jedoch ein Aufenthaltsrecht aus eigenen Kräften erlangen und nicht von seiner zukünftigen Gattin ableiten. Er möchte damit vermeiden, dass seine zukünftigen Schwiegereltern vermuten, dass er die Tochter ausnütze. Seine zukünftige Gattin habe das 21. Lebensjahr vollendet. Es sei unrichtig, dass der BF nicht über notwendige Unterhaltsmittel verfüge. Der Umstand, dass der BF in einem Arbeiterquartier seine Unterkunft genommen habe, lasse keinen Schluss zu, dass er einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Er sei tatsächlich nicht bei einer solchen Tätigkeit betreten worden und suche eine Anstellung als Koch. Gegen sämtliche Spruchpunkte dieses Bescheids richtet sich die Beschwerde des BF über seine Rechtsvertretung und begründete er dies im Wesentlichen zusammengefasst damit, dass er bis römisch 40 über einen slowakischen Aufenthaltstitel verfügte. Nach Rechtsansicht der europäischen Kommission könne sich der Fremde im Anschluss daran auch unmittelbar auf die Sichtvermerkbefreiung berufen. Die Einreise in das Schengen-Gebiet erfolgte zuletzt am römisch 40 sodass zum Zeitpunkt der Kontrolle und Sicherstellung des Reisepasses die sichtvermerkfreie Zeit bereits zweifellos abgelaufen gewesen ist, jedoch sei es unrichtig, dass dies bereits 127 Tage betragen habe. Der BF habe eine Lehrausbildung zum Koch absolviert und sei bemüht, eine Anstellung in diesem Bereich zu finden, wodurch die Möglichkeit bestünde, einen Aufenthaltstitel Rot-Weiss-Rot - Karte Fachkraft im Mangelberuf zu bekommen. Der BF habe eine Freundin, welche österreichische Staatsbürgerin sei. Die beiden beabsichtigen zu heiraten, der BF möchte jedoch ein Aufenthaltsrecht aus eigenen Kräften erlangen und nicht von seiner zukünftigen Gattin ableiten. Er möchte damit vermeiden, dass seine zukünftigen Schwiegereltern vermuten, dass er die Tochter ausnütze. Seine zukünftige Gattin habe das 21. Lebensjahr vollendet. Es sei unrichtig, dass der BF nicht über notwendige Unterhaltsmittel verfüge. Der Umstand, dass der BF in einem Arbeiterquartier seine Unterkunft genommen habe, lasse keinen Schluss zu, dass er einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Er sei tatsächlich nicht bei einer solchen Tätigkeit betreten worden und suche eine Anstellung als Koch.

Das BFA übermittelte die Beschwerde samt Verwaltungsakten und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der für die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung maßgebliche Sachverhalt ergeben sich ohne entscheidungsrelevante Widersprüche aus dem unbedenklichen Inhalt der Verwaltungsakte des BFA sowie des Gerichtsakts des BVwG, insbesondere aus der Beschwerde, aus Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR), im Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister (IZR) und im Strafregister.

Rechtliche Beurteilung:

Der Beschwerdeführer (BF) ist am XXXX in Serbien geboren und serbischer Staatsbürger. Er ist gesund und arbeitsfähig. Der Beschwerdeführer (BF) ist am römisch 40 in Serbien geboren und serbischer Staatsbürger. Er ist gesund und arbeitsfähig.

Als Staatsangehöriger von Serbien ist der BF Fremde iSd§ 2 Abs 4 Z 10 FPG. Als Staatsangehöriger von Serbien ist der BF Fremde iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG.

Er wurde am XXXX durch die LPD XXXX einer fremdenrechtlichen Kontrolle unterzogen und habe dabei gegenüber den Beamten angegeben, in Österreich als Fliesenleger tätig zu sein. In weiterer Folge musste festgestellt werden, dass er seine sichtvermerkfreie Zeit überschritten hat. Er wurde am römisch 40 durch die LPD römisch 40 einer fremdenrechtlichen Kontrolle unterzogen und habe dabei gegenüber den Beamten angegeben, in Österreich als Fliesenleger tätig zu sein. In weiterer Folge musste festgestellt werden, dass er seine sichtvermerkfreie Zeit überschritten hat.

Er wurde vor dem BFA am 17.12.2025 niederschriftlich befragt und erklärte damit im Wesentlichen zusammengefasst, dass es nicht richtig sei, dass er illegal gearbeitet habe. Er habe nur seinem Vater geholfen und kein Geld erhalten. Er habe einen slowakischen Aufenthaltstitel gehabt, dieser ist am XXXX abgelaufen, es sei nicht möglich, diesen zu verlängern. Er sei zuletzt am XXXX . oder XXXX nach Österreich eingereist, mit dem Bus aus Serbien. Er sei mit seiner Freundin gemeinsam nach Österreich gekommen, er sei zu ihr gekommen, sie heiße XXXX , geb. XXXX , und verfüge über die österreichische Staatsbürgerschaft. Er sei zu touristischen Zwecken in die Republik eingereist und es sei ihm bewusst, dass er 90 Tage sich hier aufhalten dürfe. Er entschuldige sich dafür, er wollte wegen einem Mangelberuf schauen, vielleicht würde ihm jemand in Österreich einstellen, er habe ein Diplom als Koch. Er würde sich hier gerne niederlassen und hier leben und arbeiten, mit seiner Freundin eine Familie gründen. Er habe noch kein Rückreiseticket, sei mit 500 Euro nach Österreich eingereist, habe noch 20 Euro. Seine Freundin und deren Eltern geben ihm Geld, ansonsten habe er kein Einkommen. Er wohne in XXXX . Seine Freundin lebe bei ihren Eltern, sie komme gelegentlich zu ihm. Warum er nicht angemeldet sei, wisse er nicht, er wollte angemeldet werden. Die Wohnung finanziere seine Freundin. Er bekomme von ihr ca. 400 Euro im Monat, die Miete sei 240 Euro. Er gehe zu den Eltern seiner Freundin essen, seine Freundin kaufe für ihn die Zigaretten. Er sei mit ihr seit ca. 2022 liiert. Sie besuchen sich gegenseitig und telefonieren per Video täglich. Nach seinem Lebensmittelpunkt befragt erklärte er, dass er weder hier noch dort sei. Er habe in Serbien als Koch gearbeitet, sei ledig und habe keine Sorgepflichten. Er verfüge im Bundesgebiet über keine Familienangehörige. Sein Vater befinde sich in Serbien, er komme gelegentlich nach Österreich, um hier als Parkettverleger zu arbeiten. Er sei vor ein paar Monaten zuletzt hier gewesen, sie hätten nicht so viel Kontakt, er heiße XXXX , sei am XXXX geboren. Er habe zwei Brüder, Vuk und Marko, diese leben in Serbien, seine ganze Familie lebe in Serbien. Er würde gerne hier legal arbeiten, in Serbien sei ihm das nicht möglich. Es sei alles sehr teuer und das Einkommen gering. Er habe bis dato keinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel eingebracht, da er ein slowakisches Visum hatte und dachte, er könne hier normal arbeiten. Er sei in der Slowakei selbständig tätig gewesen, habe damit aber nicht genug verdient. Er sei in keinem Verein, er möchte Integrationsschritte machen, damit er hier arbeiten kann. Es sei ihm bewusst, dass er sich illegal hier aufhalte. Er wurde vor dem BFA am 17.12.2025 niederschriftlich befragt und erklärte damit im Wesentlichen zusammengefasst, dass es nicht richtig sei, dass er illegal gearbeitet habe. Er habe nur seinem Vater geholfen und kein Geld erhalten. Er habe einen slowakischen Aufenthaltstitel gehabt, dieser ist am römisch 40 abgelaufen, es sei nicht möglich, diesen zu verlängern. Er sei zuletzt am römisch 40 . oder römisch 40 nach Österreich eingereist, mit dem Bus aus Serbien. Er sei mit seiner Freundin gemeinsam nach Österreich gekommen, er sei zu ihr gekommen, sie heiße römisch 40 , geb. römisch 40 , und verfüge über die österreichische Staatsbürgerschaft. Er sei zu touristischen Zwecken in die Republik eingereist und es sei ihm bewusst, dass er 90 Tage sich hier aufhalten dürfe. Er entschuldige sich dafür, er wollte wegen einem Mangelberuf schauen, vielleicht würde ihm jemand in Österreich einstellen, er habe ein Diplom als Koch. Er würde sich hier gerne niederlassen und hier leben und arbeiten, mit seiner Freundin eine Familie gründen. Er habe noch kein Rückreiseticket, sei mit 500 Euro nach Österreich eingereist, habe noch 20 Euro. Seine Freundin und deren Eltern geben ihm Geld, ansonsten habe er kein Einkommen. Er wohne in römisch 40 . Seine Freundin lebe bei ihren Eltern, sie komme gelegentlich zu ihm. Warum er nicht angemeldet sei, wisse er nicht, er wollte angemeldet werden. Die Wohnung finanziere seine Freundin. Er bekomme von ihr ca. 400 Euro im Monat, die Miete sei 240 Euro. Er gehe zu den Eltern seiner Freundin essen, seine Freundin kaufe für ihn die Zigaretten. Er sei mit ihr seit ca. 2022 liiert. Sie besuchen sich gegenseitig und telefonieren per Video täglich. Nach seinem Lebensmittelpunkt befragt erklärte er, dass

er weder hier noch dort sei. Er habe in Serbien als Koch gearbeitet, sei ledig und habe keine Sorgepflichten. Er verfüge im Bundesgebiet über keine Familienangehörige. Sein Vater befinde sich in Serbien, er komme gelegentlich nach Österreich, um hier als Parkettverleger zu arbeiten. Er sei vor ein paar Monaten zuletzt hier gewesen, sie hätten nicht so viel Kontakt, er heiße römisch 40, sei am römisch 40 geboren. Er habe zwei Brüder, Vuk und Marko, diese leben in Serbien, seine ganze Familie lebe in Serbien. Er würde gerne hier legal arbeiten, in Serbien sei ihm das nicht möglich. Es sei alles sehr teuer und das Einkommen gering. Er habe bis dato keinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel eingebracht, da er ein slowakisches Visum hatte und dachte, er könne hier normal arbeiten. Er sei in der Slowakei selbständig tätig gewesen, habe damit aber nicht genug verdient. Er sei in keinem Verein, er möchte Integrationsschritte machen, damit er hier arbeiten kann. Es sei ihm bewusst, dass er sich illegal hier aufhalte.

Der BF ist unbescholten und ging in der Slowakei laut eigenen Angaben einer selbständigen Tätigkeit nach, das slowakische Visum ist mit XXXX abgelaufen. Der BF überschritt seinen sichtvermerkfreien Aufenthalt in Österreich massiv so von XXXX bis XXXX. Der BF ist unbescholten und ging in der Slowakei laut eigenen Angaben einer selbständigen Tätigkeit nach, das slowakische Visum ist mit römisch 40 abgelaufen. Der BF überschritt seinen sichtvermerkfreien Aufenthalt in Österreich massiv so von römisch 40 bis römisch 40.

Der BF verfügt in Österreich über keine Familienangehörige, er hat eine Freundin, welche österreichische Staatsbürgerin ist, wobei sie ihn bis dato in Serbien besucht hat und er sie in Österreich.

Am XXXX wurde der BF angezeigt, da er sich weit über die visumfreie Zeit in Österreich aufgehalten hat. Zudem bestand laut Anzeige der Verdacht, dass der BF gemeinsam mit seinem Vater in Österreich als Fliesenleger arbeitet. Er erklärte: „ich wohne seit ca. einem Jahr an dieser Adresse und arbeite gemeinsam mit meinem Vater als Fliesenleger in Österreich“. Der BF ist laut ZMR nicht an der Adresse XXXX gemeldet. Am römisch 40 wurde der BF angezeigt, da er sich weit über die visumfreie Zeit in Österreich aufgehalten hat. Zudem bestand laut Anzeige der Verdacht, dass der BF gemeinsam mit seinem Vater in Österreich als Fliesenleger arbeitet. Er erklärte: „ich wohne seit ca. einem Jahr an dieser Adresse und arbeite gemeinsam mit meinem Vater als Fliesenleger in Österreich“. Der BF ist laut ZMR nicht an der Adresse römisch 40 gemeldet.

Gemäß § 18 Abs 2 BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Betroffenen oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG hat das BVwG einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK, Art 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 2, BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise des Betroffenen oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das BVwG einer Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen.

Die eingebrachte Beschwerde richtet sich auch gegen Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheids. Die eingebrachte Beschwerde richtet sich auch gegen Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheids.

Das BVwG hat über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach § 18 BFA-VG (oder

gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheids) gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde in Form eines (Teil-)Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 19.06.2017, Fr 2017/19/0023; 13.09.2016, Fr 2016/01/0014). Das BVwG hat über eine Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach Paragraph 18, BFA-VG (oder gegen einen derartigen trennbaren Spruchteil eines Bescheids) gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde in Form eines (Teil-)Erkenntnisses zu entscheiden vergleiche VwGH 19.06.2017, Fr 2017/19/0023; 13.09.2016, Fr 2016/01/0014).

Gemäß § 18 Abs 3 BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise der BF oder die sofortige Durchsetzung im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist. Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot abzuerkennen, wenn die sofortige Ausreise der BF oder die sofortige Durchsetzung im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist.

Gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK, Art 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen. Gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde, der die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, diese binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen zuzuerkennen, wenn anzunehmen ist, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK, Artikel 8, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. In der Beschwerde gegen den in der Hauptsache ergangenen Bescheid sind die Gründe, auf die sich die Behauptung des Vorliegens einer realen Gefahr oder einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit gemäß Satz 1 stützt, genau zu bezeichnen.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf – insbesondere angesichts der weitreichenden damit verbundenen Konsequenzen – einer entsprechend sorgfältigen, einzelfallbezogenen Begründung. Sie darf nicht ausschließlich darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots erfüllt sind. Die Behörde muss vielmehr nachvollziehbar darlegen, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat (vgl. VwGH 27.08.2020, Ra 2020/21/0172). Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach § 67 FPG hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids erforderlich ist (vgl. VwGH 16.01.2020, Ra 2019/21/0360). Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf – insbesondere angesichts der weitreichenden damit verbundenen Konsequenzen – einer entsprechend sorgfältigen, einzelfallbezogenen Begründung. Sie darf nicht ausschließlich darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots erfüllt sind. Die Behörde muss vielmehr nachvollziehbar darlegen, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat vergleiche VwGH 27.08.2020, Ra 2020/21/0172). Es bedarf daher einer über die Erwägungen für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nach Paragraph 67, FPG hinausgehenden besonderen Begründung, weshalb die Annahme gerechtfertigt ist, der weitere Aufenthalt des Fremden während der Dauer des Beschwerdeverfahrens gefährde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit derart, dass die sofortige Ausreise bzw. Abschiebung schon nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheids erforderlich ist vergleiche VwGH 16.01.2020, Ra 2019/21/0360).

Eine solche Begründung lässt sich dem angefochtenen Bescheid entnehmen. Der BF habe am XXXX erstmalig einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, dieser sei am XXXX abgewiesen worden, der BF sei jedoch seiner Ausreise

nicht nachgekommen und mit XXXX in seinen Herkunftsstaat abgeschoben worden. Seitdem weise er folgende Reisebewegungen in den Schengenraum auf: Eine solche Begründung lässt sich dem angefochtenen Bescheid entnehmen. Der BF habe am römisch 40 erstmalig einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, dieser sei am römisch 40 abgewiesen worden, der BF sei jedoch seiner Ausreise nicht nachgekommen und mit römisch 40 in seinen Herkunftsstaat abgeschoben worden. Seitdem weise er folgende Reisebewegungen in den Schengenraum auf:

E XXXX A XXXX E römisch 40 A römisch 40

E XXXX A XXXX E römisch 40 A römisch 40

E XXXX A XXXX E römisch 40 A römisch 40

E XXXX A XXXX E römisch 40 A römisch 40

E XXXX A XXXX E römisch 40 A römisch 40

E XXXX A XXXX E römisch 40 A römisch 40

E XXXX – lfd. Aufenthalt in Ö.E römisch 40 – lfd. Aufenthalt in Ö.

Dies beweise, dass der BF die sichtvermerkfreie Zeit bereits um 127 Tage überschritten habe. Sein Aufenthalt in Österreich sei zweifelsfrei illegal und verbleibt er trotzdem beharrlich im Bundesgebiet.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde von der belangten Behörde im Wesentlichen damit begründet, dass die sofortige Ausreise des BF im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sei und Fluchtgefahr bestehe. Er halte sich rechtswidrig im Bundesgebiet auf, ignoriere die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, können keine Mittel zu Finanzierung seines Aufenthaltes vorweisen und können diese aus legalen Quellen herangezogen werden. Er habe zu keinem Zeitpunkt einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken angestrebt, missachte die sichtvermerkfreie Aufenthaltsdauer und habe diese bereits um 127 Tage überschritten. Er sei als mittellos anzusehen und habe seinen Aufenthalt mit unerlaubter Erwerbstätigkeit zu finanzieren versucht. Er verbleibe beharrlich im Bundesgebiet und stelle somit insgesamt mit seinem Verhalten eine Gefahr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Es würden keine Gründe vorliegen, die gegen eine Rückkehr in seinen Herkunftsstaat sprechen und zeige sein bisheriges Verhalten, dass er gegenüber den Gesetzen in Österreich ablehnend gegenüberstehe. Es würde nicht ersichtlich sein, warum er sein bisheriges Fehlverhalten in Zukunft ändern solle.

Der BF bringt hingegen vor, dass es richtig sei, dass er die sichtvermerkfreie Zeit überschritten habe. Dies tue ihm leid. Er verfügte über eine slowakische Aufenthaltsberechtigung, diese lief mit XXXX ab und er dachte, dass er sich daher hier aufhalten und arbeiten dürfe. Er habe eine Freundin, diese sei österreichische Staatsbürgerin. Zudem habe er ein Diplom als Koch und möchte um die Rot-Weiß-Rot Karte – Fachkraft in einem Mangelberuf ansuchen. Er wolle hier arbeiten und hier leben. Es sei nicht richtig, dass er einer illegalen Beschäftigung nachgegangen sei, er habe lediglich seinem Vater gelegentlich geholfen, ohne Geld zu erhalten. Seine Freundin und deren Eltern würden ihn finanziell unterstützen, warum er an der Adresse nicht angemeldet sei, verstehe er nicht, er wollte angemeldet werden. Der BF bringt hingegen vor, dass es richtig sei, dass er die sichtvermerkfreie Zeit überschritten habe. Dies tue ihm leid. Er verfügte über eine slowakische Aufenthaltsberechtigung, diese lief mit römisch 40 ab und er dachte, dass er sich daher hier aufhalten und arbeiten dürfe. Er habe eine Freundin, diese sei österreichische Staatsbürgerin. Zudem habe er ein Diplom als Koch und möchte um die Rot-Weiß-Rot Karte – Fachkraft in einem Mangelberuf ansuchen. Er wolle hier arbeiten und hier leben. Es sei nicht richtig, dass er einer illegalen Beschäftigung nachgegangen sei, er habe lediglich seinem Vater gelegentlich geholfen, ohne Geld zu erhalten. Seine Freundin und deren Eltern würden ihn finanziell unterstützen, warum er an der Adresse nicht angemeldet sei, verstehe er nicht, er wollte angemeldet werden.

Der BF zeigt jedoch mit seinem Gesamtverhalten, dass er nicht gewillt ist, sich an die Rechtsnormen zu halten. Er hält sich weit mehr über den sichtvermerkfreien Zeitraum, mehr als 127 Tagen in Österreich auf, bringt auch selbst vor, hier leben und arbeiten zu wollen. Auch wenn er nicht bei der Ausübung einer Tätigkeit betreten wurde, erklärte er vor den LPD-Organen selbst, seit einem Jahr in der Wohnung zu wohnen und seinem Vater bei der Fliesenverlegung zu helfen.

Der BF verfügt in Österreich über keine Familienangehörige, keinen ordentlichen Wohnsitz, keine finanzielle Mittel, um seinen Aufenthalt zu finanzieren und auch über keine Aufenthaltsberechtigung. Er ignoriert die

Aufenthaltsbestimmungen und verbleibt beharrlich im Bundesgebiet. Dem BF ist jedenfalls zumutbar, ein Verfahren zB zur Erlangung der „Rot-Weiß-Rot Karte – Fachkraft in einem Mangelberuf“ in seinem Herkunftsstaat abzuwarten. Auch die Beziehung zu seiner Freundin steht einer sofortigen Rückkehr nicht entgegen und kann – wie bis dato durch Besuch dieser in Serbien – aufrecht erhalten werden.

Die Begründung der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung im angefochtenen Bescheid ist somit ausreichend und im Hinblick auf das Gesamtverhalten der BF als nachvollziehbar anzusehen. Die vom BFA vorgenommene Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden.

Eine Grobprüfung der vorgelegten Akten und der dem BVwG vorliegenden Informationen über die aktuelle Lage im Herkunftsstaat der BF (Serbien) ergibt keine konkreten Hinweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs 5 BFA-VG. Angesichts dessen ist mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung keine Verletzung von Art 8 EMRK verbunden. Eine Grobprüfung der vorgelegten Akten und der dem BVwG vorliegenden Informationen über die aktuelle Lage im Herkunftsstaat der BF (Serbien) ergibt keine konkreten Hinweise für das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG. Angesichts dessen ist mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung keine Verletzung von Artikel 8, EMRK verbunden.

Der Beschwerde ist im Ergebnis derzeit – vorbehaltlich allfälliger anderer Verfügungen zu einem späteren Zeitpunkt – die aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen.

Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheids ist daher mit Teilerkenntnis zu bestätigen und der Beschwerde gemäß § 18 Abs 5 BFA-VG keine Folge zu erteilen. Spruchpunkt römisch fünf. des angefochtenen Bescheids ist daher mit Teilerkenntnis zu bestätigen und der Beschwerde gemäß Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG keine Folge zu erteilen.

Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 21 Abs 6a BFA-VG. Eine mündliche Verhandlung entfällt gemäß Paragraph 21, Absatz 6 a, BFA-VG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht zu lösen waren. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Rechtsfragen von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zu lösen waren.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung - Entfall Einreiseverbot Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G312.2343863.1.00

Im RIS seit

23.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at